

Name: _____

Vorname: _____

Belehrung über die Regelungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) (OSTV) des Landes Sachsen-Anhalt bezüglich der Fremdsprachenausbildung vom 03.12.2013 – GVBl. LSA S. 507 sowie die Verordnung über das Abendgymnasium und Kolleg (AgymKoll VO) vom 03.12.2013

§ 10 OSTVO

- (1) Die Verpflichtung zur Belegung von zwei Fremdsprachen ist durch Fortführung der im 5. und 7. Schuljahr begonnenen Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprache zu erfüllen.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die ab dem 7. Schuljahrgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, erfüllen die Verpflichtung zur Belegung der zweiten fortgeführten Fremdsprache durch Belegung einer im 9. Schuljahrgang oder in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache.

§ 3 der AgymKoll VO (Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg)

Einführungsphase des Abendgymnasiums und des Kollegs

- (1) Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer.
- (2) Die Zuordnung der Fächer, die Stundenzahlen und die Belegungspflicht ergeben sich für Abendgymnasien aus Anlage 1, für Kollegs aus Anlage 2.
- (3) Die im Pflichtbereich zu belegende Fremdsprache muss mindestens in den Schuljahrgängen 7 bis 10 aufsteigend betrieben worden sein.
- (4) Im Wahlpflichtbereich wird eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache mit sechs, eine zumindest in den Schuljahrgängen 9 und 10 erfolgreich belegte Fremdsprache mit vier Wochenstunden unterrichtet.
- (5) Die Einrichtung der Kurse richtet sich nach den Möglichkeiten der Schule. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Kurs.
- (6) Ein Wechsel von Kursen während der Einführungsphase ist nicht möglich.

§ 4 Regelungen zur zweiten Fremdsprache

- (1) Falls bei Eintritt in die Einführungsphase nicht bereits die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Schuljahrgängen 7 bis 10 nachgewiesen oder entsprechende Kenntnisse im Ergebnis eines vom Studierenden beantragten Feststellungsverfahrens durch das Landesverwaltungsamt anerkannt wurden, ist neben der Belegung der fortgeführten ersten Fremdsprache entsprechend dem Angebot der Schule in der Einführungsphase eine weitere Fremdsprache zu belegen. Der Übergang in die Qualifikationsphase setzt zumindest ausreichende Leistungen in dieser Fremdsprache voraus.
- (2) Eine Verpflichtung zur Fortführung der ersten Fremdsprache in der Qualifikationsphase besteht nicht.
- (3) Studierende, die in der Qualifikationsphase eine neu begonnene Fremdsprache gemäß Absatz 1 fortführen und die Belegungsverpflichtung gemäß § 6 oder § 7 mit der ersten Fremdsprache erfüllen, haben zwei Kurshalbjahre der Qualifikationsphase der neu begonnenen Fremdsprache zusätzlich in den Block I der Gesamtqualifikation einzubringen und mit einer Bewertung von jeweils **mindestens fünf Punkten** abzuschließen.

Mit meiner Unterschrift bestätige und erkenne ich an, über die o.g. Sachverhalte belehrt worden zu sein. Gleichzeitig verpflichte ich mich, regelmäßig an dem von mir gewählten Fremdsprachenunterricht für Anfänger im Umfang von 6 Stunden pro Unterrichtswoche in der Einführungsphase teilzunehmen.

Magdeburg, _____

Unterschrift der / des Studierenden